

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 15. Oktober 2008

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 20.10.2008
- ▼ Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg
- ▼ Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –
- ▼ Bebauungsplan Nr. 65 „Villa Trutz“ für den Bereich Waldschmidtstraße Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, Fl.Nr. 311 in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 22.10.2008 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Sitzung des Kreistages am 20.10.2008

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 20.10.2008, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beschluss des Kreistages vom 28.07.2008 zur Prüfung der Realisierung eines Naturparks
3. Berichte des Fachbereiches Jugend und Sport
4. Förderung des Fahrradverkehrs im Landkreis Starnberg; Bericht des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München zu den Ergebnissen des Workshops
5. Westumfahrung Starnberg
6. Neuerlass einer Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n und Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten
7. Bericht zum Sachstand des elektronischen Kreistagsinformationssystems
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Starnberg gibt sich aufgrund des Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 979), folgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII i. V. m. Art. 46 LKrO).
- (2) Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die/den Vorsitzende(n) ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

§ 3

Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO). In nicht öffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 1. Stellungnahme hinsichtlich der Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Sport – FaJS – (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),

2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Stellenplan des FaJS.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 4

Einberufung

Der Ausschuss wird durch die Landrätin oder den Landrat einberufen. Er ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

§ 5

Ladung

- (1) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax, E-Mail oder mittels elektronischen Kreistagsinformationssystems. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 5 Tage abgekürzt werden.
- (3) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Ausschussmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Ausschussmitglieder, die der Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem schriftlich zugestimmt haben, erhalten Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial ausschließlich über das EDV-System bereitgestellt; ausgenommen sind Unterlagen, die nicht elektronisch verfügbar sind oder den für den Ausdruck im häuslichen Bereich zumutbaren Umfang überschreiten. Das Speichern der Unterlagen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist aus Gründen der Datensicherheit nicht erlaubt.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Die Landrätin oder der Landrat setzt nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des FaJS die Tagesordnung fest.
- (2) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge der Mitglieder des Ausschusses, die schriftlich oder bei Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem über das dort bereitgestellte Antragsmodul bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Landrätin oder beim Landrat eingegangen und ausreichend begründet sind, sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge werden ohne Aussprache vertagt und in der nächsten Ausschusssitzung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg.
- (3) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 8

Sitzungsablauf, Handhabung der Ordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (2) Die/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Sie/er oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Berichterstatter(in) trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitskreis vorbehandelt hat, wird der Bericht des Arbeitskreises bekannt gegeben.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat kann nach ihrem/seinem Ermessen oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes Beschäftigte des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Ausschusses beiziehen; sie können gehört werden. Die für die einzelnen Beratungsgegenstände zuständigen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des Landratsamtes sollen in der Regel beigezogen werden.
- (5) Die/der Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Sie/er kann Ausschussmitglieder zur Ordnung rufen und ihnen das Wort entziehen.

- (6) Ausschussmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der/dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Ausschusses von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (7) Während der Sitzungen ist den Ausschussmitgliedern die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind lautlos zu stellen oder auszuschalten.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben. Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung des Art. 41 Abs. 3 LKrO hingewiesen werden.

§ 10

Beratung

- (1) Nach der Berichterstattung ist die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des FaJS zu hören, wenn sie/er nicht Berichterstatter(in) war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet die/der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Ausschusses, die gemäß Art. 43 Abs. 1 LKrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Die/der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge der Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages
 Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. Ebenso ist über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste sowie Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (5) Die/der Vorsitzende, die/der Berichterstatter(in), die/der Leiter(in) der Verwaltung des FaJS und die/der Antragsteller(in) haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der/dem Vorsitzenden geschlossen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Ausschussmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

§ 11

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt die/der Vorsitzende abstimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
 3. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (5) Die/der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Sie/er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 12

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an die/den Vorsitzende(n) oder mit deren/dessen Zustimmung anwesende Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so sollen sie in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 13

Form und Inhalt

- (1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses richten sich nach Art. 48 Abs. 1 LKrO. Für die Niederschrift ist die/der Vorsitzende verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Ausschussmitglieder,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Ausschussmitglieds,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (3) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (4) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 14

Einsichtnahme, Abschriften, Kreistagsinformationssystem

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen des Ausschusses einzusehen. Sie können bei der Landrätin oder bei dem Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, kann bei der Landrätin oder dem Landrat verlangt werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (2) Die Ausschussmitglieder erhalten die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses.
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen und die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, deren Geheimhaltungsgründe weggefallen sind, werden in das mit einem individuellen Passwort geschützte elektronische Kreistagsinformationssystem eingestellt. Das Speichern der Beschlussauszüge über Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist nicht erlaubt. Das Recht der Ausschussmitglieder aus Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Fortsetzung nächste Seite >>>



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Verteilung der Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport und der Geschäftsordnung

Die oder der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.06.2002 außer Kraft.

Starnberg, 30.09.2008

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat den Jahresabschluss 2007 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandung.“

Der Jahresabschluss wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.09.2008 wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss 2007 schließt mit einer **Bilanzsumme** von 9.226.327,51 EUR
Der **Jahresgewinn** 2007 in Höhe von 34.588,93 EUR wird auf das Jahr 2008 vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2007 liegen in den Verwaltungsräumen des Wasserwerkes Starnberg öffentlich aus. Dort können sie in der Zeit vom 20.10.2008 bis 24.10.2008 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 08.10.2008

Stadt Starnberg – Ferdinand Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ Bebauungsplan Nr. 65 „Villa Trutz“ für den Bereich Waldschmidtstraße Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, Fl.Nr. 311 in Tutzing Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 65 mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2008 liegt gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom **23.10.2008 bis 07.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Anregungen oder Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 09.10.2008

Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 22.10.2008

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 22.10.2008, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung ehemaliger Verbandsvorsitzende
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Jahresabschluss 2007
 - 3.1 Bericht über das Geschäftsjahr 2007 sowie Vorlage des geprüften Jahresabschlusses auf den 31.12.2007 mit Lagebericht 2007
 - 3.2 Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Vorprüfung des Jahresabschlusses 2007
 - 3.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und Verwendung des Jahresüberschusses
 - 3.4 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung auf das Wirtschaftsjahr 2007
4. Halbjahresbericht zum Wirtschaftsjahr 2008

5. Jahresabschluss 2008
 - 5.1 Bestellung des Abschlussprüfers
 - 5.2 Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung
6. Wertstoffhöfe im Landkreis Starnberg; hier: Sanierung, Instandhaltung und Neuplanung
7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung; hier: Ergänzung von § 13 Abfallwirtschaftssatzung „zugelassene Abfallbehältnisse“
8. Kommunale Abfallwirtschaft; hier: Bereitstellung von Abfallgefäßen
9. Kommunale Abfallwirtschaft; hier: Einführung einer Tonnentauschgebühr
10. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, den 09.10.2008

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg